

**Voranschlagsverordnung<sup>1</sup>**

# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Gailtal vom 16.12.2024., Zl. 903-1/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird.

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

## § 2

### Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.672.000,00
Aufwendungen:	€ 3.640.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>2</sup> € 31.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 3.492.600,00
Auszahlungen:	€ 3.494.500,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>3</sup> € - 1.900,00

<sup>1</sup> AKL: Abteilung 1 - Landesamtsdirektion (Verfassungsdienst) & Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz (Stand Jänner 2021).

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>3</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

**§ 3<sup>4</sup>**  
**Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen<sup>5</sup> wie folgt festgelegt:  
€ 515.746,81

**§ 4**  
**Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johannes Lenzhofer

Anlage 1: Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 mit seinen Anlagen

---

<sup>4</sup> Kein verpflichtender Bestandteil des Voranschlages, aber gem. § 37 K-GHG vom Gemeinderat „zu bestimmen“; wenn die Festlegung nicht im Voranschlag erfolgt, ist dieser Paragraph zu löschen und ist die Festlegung vom Gemeinderat in anderer Weise einer Beschlussfassung zuzuführen.

<sup>5</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019, idF LGBl. 78/2023.

